

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



PROJEKT KLIMA ARBORETUM

Die Profis von morgen!

+++ SERVICE: ANTRÄGE ZUM SCHULBEGINN +++ INFO: BESOLDUNGSDIENSTALTER +++





Neuerungen bei Mentoring, Induktions- und Ausbildungsphase

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle (BGBL II Nr. 137/2022) haben wir erreicht, dass die – aus unserer Sicht verbesserten – Möglichkeiten beim Berufseinstieg (Induktionsphase, Quereinstieg, Mentoring) auch im Landwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG) aufgenommen wurden. Änderungen in der Induktionsphase: Diese dauert nun längstens **zwölf** Monate (bei Dienstantritt bis spätestens nach dem Ende der Herbstferien) und sie endet mit Ende desselben Schuljahres. Es besteht auch die Möglichkeit, die Induktionsphase schon nach **sechs** Monaten unterrichtlicher Verwendung zu beenden. **In allen Fällen** ist die Schulleitung nach Beendigung der Induktionsphase verpflichtet, der Personalstelle über den Verwendungserfolg zu berichten. Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen. Durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird der Ablauf der Induktionsphase gehemmt und kann im neuen Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit der Lehrperson in der Induktionsphase mit der Mentorin oder dem Mentor bleibt im Wesentlichen gleich, die Mentees können zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule im Ausmaß von bis zu zehn Tagen verpflichtet werden. Änderung bei der Ausbildungsphase (**Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger**): Was alle Beteiligten schon länger gefordert haben, wird nun rechtlich umgesetzt: Auch die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus der Berufswelt, die ihr Dienstverhältnis gegebenenfalls gleichzeitig mit der Ausbildungsphase an der Pädagogischen Hochschule beginnen, starten mit der Induktionsphase und bekommen eine, einen MentorIn zur Seite gestellt. Die Ausbildungsphase endet bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist. Für alle in der Induktionsphase gilt: Um Überlastungen der Neulehrerinnen und Neulehrer hintanzuhalten – sie haben ne-

ben dem aufwendigen Start als Lehrkraft auch meist ihr pädagogisches Studium abzuschließen – sind diese **nicht** zu dauernden Mehrdienstleistungen oder zur Übernahme der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes heranzuziehen. Außerdem ist der Lehrperson in der Induktionsphase **eine** Wochenstunde im Rahmen der 23./24. WoSt-Lehrverpflichtung einzurechnen. Änderungen für **Mentoren und Mentorinnen**: Anstatt der Bestellung zur Mentorin, zum Mentor durch die Personalstelle (Schulbehörde) erfolgt nun eine **Einteilung** zu dieser Funktion durch die **Schulleitung**. Die Ausbildung zur Mentorin, zum Mentor wird von 60 auf 30 ECTS reduziert. Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch erfahrene Besuchsschullehrpersonen sowie sonst besonders dafür geeignet Lehrkräfte eingeteilt werden. Die Aufgaben bleiben im Wesentlichen aufrecht. Neu ist auch, dass die **Erstellung eines Gutachtens** für die zu betreuende Lehrperson **entfällt**. Die Schulleitung hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen und Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase zu informieren. **Die Aufgaben für die Schulleitung** sind etwas ausgeweitet. Ihr obliegt die Einteilung der Mentorinnen und Mentoren, die regelmäßige Hospitation der Lehrpersonen in der Induktionsphase sowie erforderlichenfalls die Beratung in unterrichtlichen Belangen. Bei mehreren Mentorinnen oder Mentoren an der Schule sind drei- bis viermal im Schuljahr sogenannte Vernetzungs- und Beratungstreffen einzuberufen, an denen die Schulleitung nach Möglichkeit selbst teilnehmen soll. Die Schulleitung erstellt wie bisher den Bericht über den Verwendungserfolg der Neulehrerinnen und Neulehrer an die Personalstelle. Übergangsregelung: Vertragslehrpersonen, die im Vorjahr die Induktionsphase begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, setzen diese nach dem neuen Reglement fort. ■

Viel Erfolg im neuen Schuljahr!
Dominikus Plaschig

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:
7. November 2022

Welche Anträge muss ich als Lehrkraft am Schulanfang stellen?

ZUSAMMENGESTELLT VON FS DIR.ⁱⁿ ING.ⁱⁿ MARIA REISSNER

PENDLERPAUSCHALE/PENDLEREURO/ FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Zur Inanspruchnahme des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ist der Pendlerrechner heranzuziehen. Dieser dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines etwaig zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuros ermittelt. Die Beantragung erfolgt am Schulbeginn oder dem jeweiligen Dienstantritt. Wenn sich die Unterrichtstage und damit die Fahrtfrequenz verändert, ist eine neue Beantragung durchzuführen.

bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/pendlerrechner-faq.html

KINDERZUSCHUSS

- Erstbeantragung auf Zuerkennung eines Kinderzuschusses anlässlich der Geburt eines Kindes
- Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung anlässlich der Geburt eines Kindes

Der Antragsteller, die Antragstellerin erklärt, dass der Kindesvater, die Kindesmutter keinen Kinderzuschuss aus einem Dienstverhältnis zu Bund, Land oder Gemeinde bezieht. Dem Antrag sind unbedingt nachstehende Beilagen (in Kopie) anzuschließen:

- Bescheinigung über den Bezug der Familienbeihilfe
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes

WEITERGEWÄHRUNG ODER EINSTELLUNG DES KINDERZUSCHUSSES

- Bestätigung des Finanzamtes über die Einstellung oder Weitergewährung der Familienbeihilfe ist anzuschließen

Sie sind verpflichtet, binnen Monatsfrist alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, zu melden.

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bitte wenden Sie sich an Ihre Dienststellen-PV. In den Bundesländern werden von verschiedenen Versicherungen Berufshaftpflichtversicherungen zu sehr günstigen Konditionen angeboten. Der Abschluss einer solchen ist empfehlenswert.

ZEITKONTO

Jede vollbeschäftigte Lehrkraft (außer Schema PD) kann durch Erklärung erwirken, dass während des Schuljahres anfallende MDL, teilweise oder ganz, nicht ausbezahlt werden. Diese werden auf einem Zeitkonto gutgeschrieben. 720 angesparte WE entsprechen der Freistellung für ein gesamtes Schuljahr, 60 angesparte WE entsprechen einem Monat. Auf Antrag können die angesparten WE als Geldbetrag ausbezahlt werden. Vorlagen gibt es bei der PV. Die Erklärung ist bis 30. September einzureichen.

WELCHE MELDUNGEN SIND VOM LEHRER BZW. DER LEHRERIN NOCH DURCHFÜHREN?

Alle Meldungen an das Schulreferat, die Schulabteilung, die Bildungsdirektion sind im Dienstweg und unverzüglich durchzuführen.

- Meldung einer Nebenbeschäftigung
- Standesveränderungen – Verheiratung, Scheidung, Tod des Ehepartners oder eines Kindes. Die entsprechenden Dokumente sind beizubringen.
- Namensänderungen – die Dokumente sind beizubringen
- Adressänderungen – Meldezettel vorlegen ■

Besoldungsdienstalter: Bleibt alles anders?

Die Anrechnung von beruflichen Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter ist bei neu eintretenden Lehrpersonen oft Ursache für Zwist und Unstimmigkeiten mit dem Dienstgeber. Der eine oder andere Fall landet mitunter vor dem Arbeitsgericht. Was muss, was kann angerechnet werden? Hier der Versuch einer Antwort.

VON STR. ING. DOMINIKUS PLASCHG

Die aktuelle Regelung zur Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft nahm ihren Ausgang bereits 2019. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil erkannt, dass die früher vorgesehene **zeitliche Beschränkung** der Anrechenbarkeit von Zeiten in der Privatwirtschaft im Vergleich zu Zeiten im Öffentlichen Dienst nicht vereinbar waren (Urteil vom 8. Mai 2019, Rechtssache C24/17). Nach Inkrafttreten dieser Novelle hat der EuGH diese neue Rechtsprechung dahingehend weiter präzisiert, dass man bei der Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft zwischen identen bzw. gleichwertigen Vortätigkeiten und anderen Vortätigkeiten, die für die künftige Verwendung „schlicht nützlich“ seien, unterscheiden müsse (Urteil vom 10. Oktober 2019, Rechtssache C-703/17). Eine Anrechnung sei unionsrechtlich nur dann zwingend geboten, wenn es sich um eine idente bzw. gleichwertige Vortätigkeit handelt. So unterscheidet der EuGH etwa bei der Verwendung als Lehrkraft zwischen einer Vortätigkeit als Lehrkraft und sonstiger Berufserfahrung, die für die Ausübung des Lehramts schlicht nützlich ist (Urteil vom 23. April 2020, Rechtssache C-710/18). Die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft wurden deshalb mit der Dienstrechts-Novelle 2020 an diese neue Rechtsprechung angepasst.

Gemäß § 26 Abs. 2 VBG 1948 sind Zeiten einer gleichwertigen Berufstätigkeit **zwingend** und ohne Aliquotierung nach Beschäftigungsausmaß anzurechnen, wenn

- bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich

geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,

- bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder
- die mit der Berufstätigkeit verbundenen Aufgaben zu mindestens 75 Prozent den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete jetzt betraut ist und für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist.

Für den Vergleich ist der Arbeitsplatz (fachlicher Einsatz!) maßgebend, mit dem die Vertragslehrperson in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Dienstverhältnisses überwiegend betraut ist. Aus den oben genannten Bestimmungen ist ersichtlich, dass in den allermeisten Fällen nur die Vortätigkeit als Lehrkraft für eine vollständige Anrechnung in Frage kommt.

Wenn eine solche Vordienstzeit diese Voraussetzungen aber **nicht** erfüllt, kommt nur eine (beschränkte) Anrechnung nach § 26 Abs. 3 VBG in Frage, insoweit sie zumindest das dort näher geregelte Kriterium der **Einschlägigkeit** erfüllt. Die Bestimmung lautet:

Über die in § 26 Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer **nützlichen** Berufstätigkeit oder eines nützlichen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren (12 Jahren im Schema PD) als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit

tigkeit ist nützlich, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Auch hier ist der Vergleich der Verwendung maßgebend, mit der die Vertragslehrperson in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Dienstverhältnisses überwiegend betraut ist.

Eine Berufstätigkeit kann also nur dann einschlägig sein, wenn sie zu einer erheblich besseren Verwendbarkeit im Vergleich zu einer durchschnittlichen Berufseinsteigerin oder einem durchschnittlichen Berufseinsteiger führt. Diesen Vergleich muss die Behörde zur Beurteilung stets anstellen. Auch obliegt es der Beurteilung der zuständigen Behörde, inwieweit sie im Rahmen einer Feinprüfung den ganzen zeitlichen Umfang oder nur einen Teil der nützlichen Zeiten anrechnet. Ab einer gewissen Dauer der Berufszeit ist ein Zugewinn beim Nutzen für die spätere Lehrtätigkeit nur mehr schwer begründbar. Wesentlich und hilfreich für das Ausmaß der Vordienstzeitenanrechnung ist auch die Qualität der Nachweise über die private Vordienstzeit.

NACHWEISLICHE BELEHRUNGSPFLICHT

Der oder die NeulehrerIn ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten

zu belehren. Die Lehrkraft hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten mitzuteilen. Die Personalstelle hat dann aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen.

MELDEFRISTEN BEACHTEN!

Teilt die Lehrperson eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der vorhin genannten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Mit dem Erbringen der Nachweise hat man dann länger Zeit: Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis aber nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar. ■





Klima Arboretum an der LFS Buchhof

Das Projekt „Klima Arboretum“ (Oktober 2020 bis Mai 2022) wurde von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) „Klimaparadies-Lavanttal“ in Zusammenarbeit mit der LFS Buchhof umgesetzt.

VON FDⁱⁿ ING.ⁱⁿ ELFRIEDE GRÖSSING



Auf kleinstem Raum wurden verschiedenste Baumarten gepflanzt und ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel dokumentiert. Es soll gezeigt werden, dass verschiedene Bäume als anpassungsfähige Landschafts-

gestaltungselemente eingesetzt werden können. Die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Baumes kann hautnah miterlebt werden. Neben der Bedeutung des Baumes im klassischen Sinn für die forstwirtschaftliche Nutzung, sollen auch die anderen Ansprüche und die Bedeutung des Baumes im Lebensalltag des Menschen sichtbar gemacht werden. Auch die fachliche Expertise ist von Re-

levanz. Unser Anspruch als Landwirtschaftliche Fachschule ist es, dass unsere Absolventinnen und Absolventen nach den drei Ausbildungsjahren heimische Baumarten kennen. Mit einer Fläche von rund 60.000 Hektar ist das Lavanttal eine der waldreichsten Regionen Kärntens. Die holzgewinnende, aber auch die holzverarbeitende Industrie bilden einen wirtschaftlichen Schwerpunkt des Tales. Da sich unsere Wälder nur sehr langsam an die Folgen des Klimawandels anpassen können, leiden einige Baumarten erheblich darunter.

Welche Baumarten sind nun eigentlich „klima-fit“? Dies soll unter anderem im Klima Arboretum untersucht werden. Grundsätzlich versteht man unter einem Arboretum (lat. arbor „Baum“) eine Ansammlung von verschiedensten Baumarten auf kleinem Raum. Dazu wurden auf dem Schulgelände der LFS Buchhof 115 verschiedene Baumarten



und verschiedene Heckenarten (Bienen-, Weiden-, Schmetterlings-, Wildrosen- und gemischte Wildhecken) gepflanzt. Dabei wurde zum Großteil auf heimische Baumarten zurückgegriffen. Gepflanzt wurden aber auch Baumarten, die zum Teil aus Klimazonen kommen, in denen schon heute das Klima herrscht, welches bei uns zukünftig erwartet wird. Mit der Anpflanzung kann somit eine Aussage getroffen werden, inwieweit sich die Baumarten an den hiesigen Standort anpassen werden und wie die zukünftige waldbauliche, forstliche und freizeitwirtschaftliche Eignung in der Region einzuschätzen ist.

Alle Bäume und Hecken wurden mit Infotafeln versehen, die allgemeine Informationen sowie Klimafakten zur Baumart aufzeigen. So zum Beispiel die Info, wie gut die Baumart an das heutige Klima angepasst ist, aber auch wie der Baum bei weiter steigenden Temperaturen reagieren wird. Durch dieses Projekt können alle wesent-

lichen heimische Baumarten, die für die Forstwirtschaft von Bedeutung sind, auf kleinstem Raum gezeigt und auf ihre Rolle in Zeiten des Klimawandels hingewiesen werden. Bereichert wurde die Baumsammlung durch eine künstlerische Facette von Manfred Bockelmann und SchülerInnen der 1. Klasse der LFS Buchhof. Die feierliche Übergabe des Klima Arboretums stellte einen Höhepunkt des Schuljahres dar, wobei der gesellschaftliche und der kulinarische Teil im Vordergrund standen.

Die LFS Buchhof hat sich in den letzten Jahren einen Namen mit nachhaltigen SchülerInnen- und Schulprojekten gemacht, die die interessierte Bevölkerung begeistern. Der Kooperationsgedanke und der sorgsame Umgang mit der Natur sind wichtige Säulen unserer Schulphilosophie. Die LFS Buchhof hat sich seit mehr als 80 Jahren als Bildungszentrum im ländlichen Raum etabliert und eignet sich daher sehr gut für Vorzeigeprojekte dieser Art. ■

IMPRESSUM

„Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn, Tel.: 0664/7864713, E-Mail: regina.pribitzer@my.goed.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Traunsee-Marathon 2022

Wenn es läuft, dann läuft es!

VON ING. GERALD KAIBLINGER

SIEBEN „SIEGERINNEN“ IM ZIEL!

Ein erlesenes Team von sieben sportlichen Kolleginnen und Kollegen, das Team-LFS aus fünf OÖ-Fachschulen, hat sich am Samstag, den 18. Juni 2022 um 19.08 Uhr dieser Herausforderung gestellt und **alle** haben das Ziel erreicht. Nach einer fünf Kilometer langen Schleife in Ebensee führte die Strecke vor malerischer Kulisse über Traunkirchen und Altmünster zum Zieleinlauf nach Gmunden. Das einzigartige Panorama und der Lauf direkt am Seeufer haben diese

21 Kilometer zu einem besonderen Lauferlebnis gemacht. Neben den sportlichen Zielen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ging es uns vor allem darum, über die Schulstandorte hinweg eine positive, gemeinsame Aktion zu starten.

Nach dem Zieleinlauf waren wir uns schnell einig: „Nächstes Jahr wieder!“ Der Termin 2023 ist bereits fixiert und bei den Kolleginnen und Kollegen im Kalender vorgemerkt. ■



FOTOS: GERALD KAIBLINGER

Bild links (v.l.n.r. im blauen Laufshirt): Miriam Braunschmied (ABZ Hagenberg), Dir. Wolfgang Eder (LFS Ritzlhof), Gerhard Eckerstorfer (ABZ Hagenberg), Alfred Klepatsch (ABZ Hagenberg), Gerald Kaiblinger (LFS Waizenkirchen), Dir. Karl Kronberger (ABZ Lambach), Christian Öhlinger (ABZ Salzkammergut). Bild rechts: Die Idee zur Teilnahme wurde von Dir. Karl „Charly“ Kronberger (l.) und ZA-Vorsitzendem Gerald Kaiblinger bei einer DirektorInnenkonferenz geboren.

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name _____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____